



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räppelenstraße 17  
70191 Stuttgart



Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59122-591pä/017-2022#019

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 UVPG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, 41. Planänderung "Anpassungen Westkopf Bhf Bad Cannstatt"", Bahn-km -4,800 bis -4,200 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt in Stuttgart

**Bezug:** Antrag vom 23.06.2022, Az. I.GV(M)

**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie folgende

### **Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

### **Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat Anpassungen an der Trassierung der Fern- und S-Bahngleise auf der Westseite des Bahnhofs Bad Cannstatt, Anpassungen von Bahnsteiglängen, die Verlegung von

Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0  
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Einleitpunkten der Entwässerung sowie der Errichtung eines Gleisfeldkonzentrator-Gebäudes zum Gegenstand.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG, und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer Eisenbahnbetriebsanlage dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Baubedingt wird eine Fläche von 28.497 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme beträgt 27.556 m<sup>2</sup>. 1.429 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche wird dauerhaft zurückgebaut. Es werden 10.000 m<sup>3</sup> Schotterkörper vorübergehend zurückgebaut und 550 m<sup>3</sup> Boden bauzeitlich bewegt. Beim Schutzgut Boden kommt es durch den Neubau einer



Entwässerungsanlage zu einer dauerhaften Versiegelung von 7.665 m<sup>2</sup>. Änderungsbedingt kommt es für das Schutzgut Wasser bauzeitlich und dauerhaft zu einer geänderten Einleitung von im wesentlichen Niederschlagswasser in die städtische Mischwasserkanalisation. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch eine bauzeitliche Beseitigung der Pflanzendecke von 3.062 m<sup>2</sup> und einer dauerhaften Beseitigung der Pflanzendecke von 735 m<sup>2</sup> beeinträchtigt. Die Umwelt wird durch die üblichen von Baumaschinen und Bauverfahren erzeugten bauzeitliche stoffliche Emissionen sowie durch Baulärm und Erschütterungen verschmutzt bzw. belästigt.

## 2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben liegt im Einwirkungsbereich von Wohngebieten und sonstigen Siedlungsgebieten. Im Vorhabenbereich besteht die Möglichkeit des Vorhandenseins von Altlasten. Weiterhin sind Lebensräume von Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG, von europäischen Vogelarten und sonstigen besonders oder streng geschützten Arten betroffen. Im Vorhabenbereich bzw. im Einwirkungsbereich sind geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG betroffen. Weiterhin liegt das Vorhaben in der Kernzone entsprechend der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg und im Risikogebiet für Überflutungsflächen bei HQ extrem. Zudem sind Luftreinhaltepläne nach § 47 BImSchG zu berücksichtigen und das Vorhaben liegt in einem dicht besiedelten Gebiet nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und im Bereich von bekannten archäologischen Siedlungsspuren sowie in der städtebaulichen Gesamtanlage „CA5 Cannstatt“.

## 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Die Änderungen führen weder baubedingt noch betriebsbedingt zu zusätzlichen Betroffenheiten gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung beim Schutzgut Mensch. Die durchgeführten Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass gemäß der 16. BImSchV keine wesentliche Änderung vorliegt und Lärmvorsorgemaßnahmen nicht erforderlich sind.

Die innerhalb der Kernzone des Heilquellenschutzgebietes stattfindenden Änderungen bedürfen keines Eingriffes in den Gipskeuper und es ergeben sich keine Eingriffstatbestände, die einer zusätzlichen wasserrechtlichen Befreiung bedürfen. Eingriffe in den grundwasserführenden Untergrund sind nicht nötig. Die angepasste Gleisentwässerung führt zu neuen Einleitpunkten in die städtische Kanalisation. Die bereits festgelegten grundsätzlichen Vorgaben für die Gleisentwässerung werden beibehalten. Zusätzliche Betroffenheiten beim Schutzgut Wasser entstehen nicht.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden bzw. Luft und Klima werden durch die Änderung gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung geringfügig erhöht. Der Eingriffsbereich befindet sich größtenteils auf bestehenden stark anthropogen beeinflussten Bahnbetriebsflächen bzw. innerhalb der bereits planfestgestellten Flächen. Durch die vorgesehenen Rekultivierungs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen und der FCS-Maßnahme, eine Entsiegelung zur Herstellung von Reptilienhabitaten, wird das Defizit ausgeglichen und es entsteht ein Überschuss.

Vorhabenbedingt kann es zu potenziellen Betroffenheiten von nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten kommen. Die Vorhabenträgerin hat daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese belegt, dass aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen lediglich für die im Vorhabensbereich vorkommende Mauereidechse das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Die seitens der Vorhabenträgerin getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, wie z. B. dem Umsiedeln in ein Ersatzhabitat, einschließlich des Ausnahmeantrages nach § 45 BNatSchG, belegen, dass der Erhaltungszustand der Mauereidechsenpopulation nicht verschlechtert wird. Für weitere betroffenen Artengruppen kann das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

#### 4. Ergebnis

Im früheren Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben (59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13.10.2006), das den Bau einer Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hatte, wurde eine UVP durchgeführt.



Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere dem Erläuterungsbericht, dem Formblatt U3, der FFH-Vorprüfung, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den Stellungnahmen zum Schallschutz und Staubschutz, ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.